

## **Ergänzende Bestimmungen**

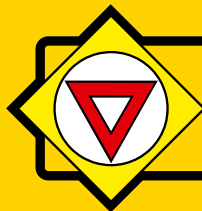
zu unseren allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen  
für die verwehrte Gewährleistung auf Akkumulatoren, insbesondere  
Bleibatterien und artverwandte Produkte, nachfolgend Batterien genannt.

Die Gewährleistungsfrist nach 10.1 gilt nicht für Batterien. Entsprechend unseren ALB 10.5  
„Mängel an Bauteilen anderer Hersteller“ übernehmen wir keine Gewährleistung für Batterien.  
Die Mängelansprüche bezüglich einer unversehrten Lieferung bleiben hiervon unberührt.

Batterien sind als Verschleißteile zu betrachten, die bereits durch einmalige fehlerhafte Ver-  
wendung oder Installation beschädigt werden können. Insbesondere fehlerhafter Anschluss  
der Batteriepole oder Tiefentladung, können schwerwiegende Schäden hervorrufen oder die  
Lebensdauer der Batterien erheblich verringern. Ein Nachweis dieser Umstände ist für beide  
Vertragsparteien nicht wirtschaftlich möglich.

Sollte es im Rahmen der Inbetriebnahme zu Auffälligkeiten kommen, die einen initialen Mangel  
vermuten lassen, sind wir bemüht kulanten Ersatz beim Hersteller zu erwirken. Der Nachweis  
einer fachgerechten Installation, sowie die Rücksendung der Ware nach Aufforderung, erhöhen  
die Chancen auf eine solche Kulanz.

Mit ihrer Bestellung erkennen Sie diese ergänzenden Bestimmungen als Vertragsbestandteil an.



**SCHILDERWERK  
BEUTHA GmbH**

MIT SICHERHEIT VORAN